

POSTULAT

Änderung der gebührenpflichtigen Parkierungszeiten

Mit dem Parkierungsreglement und der dazugehörigen Verordnung soll eine zweckmässige Nutzung sowie die Sicherstellung der öffentlichen Parkflächen gefördert werden (§ 4 der Verordnung 415.11), was im Grundsatz nicht bestritten wird, aber die langen gebührenpflichtigen Parkierungszeiten sind sowohl für Bewohner des Stadtkerns wie für Kunden schlecht. Es macht keinen Sinn, wenn morgens zwischen 07:00 und 08:00 mehr als die Hälfte der Parkfelder leer ist, und trotzdem Autofahrer (Bewohner und Kunden) in dieser Zeit gebüsst werden. Weiter leeren sich ab 18:00 die Parkplätze, was zu dieser Zeit Kontrollen überflüssig macht. Am Samstag sind die meisten Geschäfte ab 16:00 geschlossen, die Parkfelder nach dieser Zeit ebenfalls schlecht genutzt. Auch über Mittag können die Kontrollen ausgesetzt werden. Bei einer Verkürzung der gebührenpflichtigen Parkierungszeit ergibt sich noch der Vorteil, dass seitens der Stadtpolizei weniger Arbeitszeit für Kontrollen aufgewendet werden muss.

Der Stadtrat wird beauftragt, die gebührenpflichtige Parkdauer (Verordnung 415.11, § 4, Typen I, I a und II „Geltungsdauer“) zu ändern:

Montag – Freitag : 08:00 – 12:00, 13:30 – 18:00

Samstag : 08:00 – 12:00, 13:30 – 16:00